

Ab dem Kindergartenjahr 2023/24 (ab Februar 2024) wird folgender Vorschlag für eine Festsetzung der Kindergartengebühren gemacht:

Kalkulationsgrundlage für die Gruppenformen der Regelgruppe 1,01 € (bisher 0,93 €) und VÖ- Gruppe mit 1,06 € (bisher 0,98 €) je Betreuungsstunde.

Die bisherigen Gebührensätze sind hinter dem jeweiligen Vorschlag für die neuen Gebühren in Klammer () aufgeführt.

- **Regelgruppe (RG, Nutzungszeit vormittags und nachmittags mit Mittagspause zuhause), Personalschlüssel bei 32,5 Std. = mindestens 1,95 Kräfte**
(30 / 32,5 / 35 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Kindergartenjahr 2023/24 ab Februar 2024 1,01 € je Betreuungsstunde (alt 0,93 €).
Gebühr: 121,00 € (112 €) im Monat, 2. Kind 73,00 € (67 €), Nutzung von 30 Std.
Gebühr: 131,00 € (121 €) im Monat, 2. Kind 79,00 € (73 €), Nutzung von 32,5 Std.
Gebühr: 141,00 € (130 €) im Monat, 2. Kind 85,00 € (78 €), Nutzung von 35 Std.
3. Kind im Kindergarten frei
- **Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ, Nutzungszeit vormittags durchgängig 6-6,5 Std. im Zeitfenster von 7.30 bis 14.00 Uhr, keine Nachmittagsbetreuung), Personalschlüssel bei 32,5 Std. = mindestens 2,07 – 2,16 Kräfte**
(30 / 32,5 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Kindergartenjahr 2023/24 ab Februar 2024 1,06 € je Betreuungsstunde (alt 0,98 €)
Gebühr: 127,00 € (118 €) im Monat, 2. Kind 77,00 € (71 €), Nutzung von 30 Std.
Gebühr: 138,00 € (127 €) im Monat, 2. Kind 83,00 € (76 €), Nutzung von 32,5 Std.
3. Kind im Kindergarten frei

Kalkulationsgrundlage für die Ganztagesgruppe ist 1,40 € (bisher 1,32 €) für 2023/24 (ab Februar 2024) je Betreuungsstunde aufgrund des erhöhten Personaleinsatzes und der geringen Kinderzahl je Gruppe.

- **Ganztagesgruppe (GT, Nutzungszeit durchgängig vormittags und nachmittags mit Mittagspause in der Einrichtung), Personalschlüssel bei 46,5 Std. = mindestens 3,29 Kräfte**
(42,5 / 46,5 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Kindergartenjahr 2023/24 ab Februar 2024 1,40 € je Betreuungsstunde (alt 1,32 €)
Gebühr: 238,00 € (224 €) im Monat, 2. Kind 143,00 € (134 €) (Nutzung von 42,5 Std.)
Gebühr: 260,00 € (245 €) im Monat, 2. Kind 156,00 € (147 €) (Nutzung von 46,5 Std.)
3. Kind im Kindergarten frei

Reglungen für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in einem Kindergarten

Für „Altersgemischte Gruppen“ (AM-Gruppe) bestehe eingeschränkt die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern im Alter von 2-6 Jahren (Alter je nach Festlegungen in der Betriebserlaubnis). Ebenso können in Regelgruppen und VÖ-Gruppen ohne Betriebserlaubnis als „altersgemischte Gruppe“ max. 2 Kinder im Alter ab 2,9 Jahren aufgenommen werden, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind. Jedes Kind unter 3 Jahren belegt in einer Kindergartengruppe bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres zwei Plätze und reduziert daher die Gesamtzahl der Kindergartenplätze in der Einrichtung.

Für Belegungen im Kindergarten von Kindern unter einem Alter von 3 Jahren wird daher pauschal ein Aufschlag von 50% auf den regulären Elternbeitrag erhoben werden, da für die Betreuung

dieser Kinder i.d.R. ein erhöhter Betreuungs- und Personalbedarf gegeben ist. In diesen Fällen gilt dann ab dem Monat des Erreichens des 3. Lebensjahres die normale Betreuungsgebühr.

Generelle Regelungen zur Gebührenerhebung für alle Gruppen:

Der Elternbeitrag wird für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. Besuchen mehrere Kinder einer Neuenburger Familie ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Neuenburg am Rhein (Krippe, Kindergarten, Randzeitbetreuung an der Grundschule), dann gilt grundsätzlich die Regelung, dass immer das älteste Kind den vollen Gebührensatz bezahlt. Jüngere nachfolgende Geschwisterkinder sollen den ermäßigten Satz für das zweite Kind und eine Gebührenbefreiung ab dem 3. Kind erhalten, sofern ein gleichzeitiger Besuch eines kostenpflichtigen Betreuungsangebots in Grundschule oder Kita vorliegt. Die Ermäßigung oder Befreiung wird auf Antrag der Eltern gegen Vorlage einer entsprechenden Besuchsbescheinigung immer ab dem Folgemonat der Antragseinreichung gewährt.

Aufnahmen in Kindergärten und Krippen von Kindern mit dem Wohnsitz in Frankreich sind i.d.R. aufgrund der Bedarfsvorhaltung für Neuenburger Familien nicht möglich. Sofern in einem begründeten Einzelfall ein Kind mit Wohnsitz in Frankreich betreut wird, wird ein Gebührenaufschlag von 40% (bislang 30%) auf den regulären Elternbeitrag erfolgen.

Regelungen für das Essensgeld

Im Rahmen der Betreuungsformen VÖ und GT wird in den Einrichtungen ein Mittagessen angeboten. Das Essensgeld für das von einer externen Institution (derzeit Gourmet Kuchi, Hügelheim) bezogene Mittagessen wird separat entsprechend der in Anspruch genommenen Zahl des Mittagessens gesondert zur Betreuungsgebühr berechnet.